

HESSISCHER LANDTAG

24.03.2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 17.02.2020

Festsetzung eines Bußgeldes wegen Verspätungslandungen am Frankfurter Flughafen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Hessische Minister für Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen informierte in einer Pressemitteilung über die erstmalige Festsetzung eines Bußgeldes gegen eine Fluggesellschaft aufgrund von regelmäßigen Verspätungslandungen nach 23 Uhr. Betroffen ist die Laudamotion. Die Höhe des Bußgeldes beträgt 272.500 €.

Verschiedene Fluggesellschaften führen regelmäßig verspätete Landungen – d.h. zwischen 23.00 und 24.00 Uhr – am Frankfurter Flughafen durch. Zulässig sind diese Landungen nach den Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses (PFB) vom 18.12.2007 nur dann, wenn sich diese Verspätung nicht aus der Flugplangestaltung ergibt, sondern andere Gründe vorliegen, die die Fluglinie nicht zu vertreten hat. Die Abgrenzung zwischen zulässigen und nicht zulässigen Landungen ist daher sehr schwierig, die Ermittlungen entsprechend aufwendig. Vielfach haben Verspätungen verschiedene Ursachen, so dass im Einzelfall die Feststellung einer unzulässigen Landung erschwert bis unmöglich ist. Bei der Flugverbindung OE 319 von Laudamotion war der Nachweis offensichtlich eindeutig zu führen, so dass hier für insgesamt 68 verspätete Flüge ein Bußgeld verhängt werden konnte, dass auch den wirtschaftlichen Vorteil berücksichtigt, den die Airline dadurch erzielt hat.

Verspätete Landungen sind – soweit sie nicht nach den Bestimmungen des PFB gerechtfertigt sind – nach § 58 Abs. 1 S. 8 a LuftVG strafbewehrt. Die Strafandrohung richtet sich jedoch nicht gegen die Fluggesellschaft, sondern ausdrücklich gegen den Luftfahrzeugführer, der – auch wenn er auf die Flugplangestaltung keinen Einfluss hat – die Entscheidung zur Verspätungslandung eigenverantwortlich und selbständig trifft. Da der verantwortliche Luftfahrzeugführer seine Entscheidung jedoch im Spannungsfeld zwischen arbeitsvertraglicher Loyalität und Einhaltung der Flugbetriebsbeschränkungsregelungen zu treffen hat, hat die Hessische Landesregierung eine Initiative zur Änderung des LuftVG im Bundesrat eingebracht, damit auch direkt gegen die Fluggesellschaften vorgegangen werden kann. Dieser Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LuftVG wurde vom Bundesrat in seiner 971. Sitzung am 19.10.2018 beschlossen (BT Drucks. 420/18). Eine Umsetzung erfolgte jedoch bislang nicht.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Verspätete Landungen zwischen 23.00 Uhr und 24.00 Uhr sind nach § 58 Absatz 1 Nr. 8a Luftverkehrsgesetz nicht strafbewehrt, sondern bußgeldbewehrt. Die Entscheidung zur Verspätungslandung wurde in einem Teil der Fälle nicht eigenverantwortlich vom Luftfahrzeugführer getroffen. Vielmehr erfolgte eine Rücksprache mit der Verkehrszentrale des betroffenen Luftfahrtunternehmens.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hat die betroffene Fluggesellschaft gegen den Bußgeldbescheid Rechtsmittel eingelegt?

Ja, es wurde form- und fristgerecht Einspruch eingelegt.

Frage 2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde der Bußgeldbescheid gegen die Fluggesellschaft verhängt?

Ordnungswidrig handelt, wer als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person (§ 9 Abs. 1 Nr.1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG) oder als Führer eines Luftfahrzeuges entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 3 des Luftverkehrsgesetzes innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten eines Flugplatzes startet oder landet, ohne dass der Flugplatzinhaber zugestimmt und die Genehmigungsbehörde eine Erlaubnis erteilt hat. Die Betriebsbeschränkungszeiten zwischen 23.00 Uhr und 24.00 Uhr ergeben sich aus der für den Flughafen Frankfurt/Main festgesetzten örtlichen Flugbeschränkungszeiten (Flugbetriebsbeschränkungen und flughafenbetriebliche Re-

gelungen - NfL 1-333-14 und AIP-Germany, AD2, EDDF 1-21 - 1-25). Es wurde gegen die Regelung unter II. 4, 4.1.3, NfL 1-333-14 verstoßen. Die Geldbuße gegen die Fluggesellschaft wurde im selbständigen Verfahren nach § 30 Abs. 4 Satz 1 OWiG festgesetzt. Die Bußgeldvorschriften § 58 Absatz 1 Nummer 8a in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Nummer 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wurden verletzt.

Frage 3. Auf welcher Basis wurde die Höhe des Bußgeldbescheids festgesetzt?

Gemäß § 58 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes kann ein Verstoß gegen § 58 Absatz 1 Nummer 8a) des Luftverkehrsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Liegt - wie im Falle der Fluggesellschaft Laudamotion - fahrlässiges Handeln vor, reduziert sich die Geldbuße auf 25.000 €. Dies ergibt sich aus § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Dort heißt es: Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter (hier die Fluggesellschaft) aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Hiervon wurde im Falle der Fa. Laudamotion Gebrauch gemacht. Hinzu kommen noch die Gebühren und die Auslagen der Verwaltungsbehörde nach § 107 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

- Frage 4. Wurden zwischenzeitlich auch gegen weitere Fluggesellschaften Bußgeldbescheide erlassen?
- Frage 5. Falls 4. zutreffend: gegen welche und in welcher Höhe?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nein, es wurde nur gegen die Firma Laudamotion ein Bußgeld festgesetzt.

Frage 6. Was hat die Landesregierung unternommen, damit der Beschluss des Bundesrats vom 19.10.2018 (Bundesrat Drucksache 420/18) zügig umgesetzt wird?

Die Landesregierung hatte beschlossen, im Bundesrat die Einbringung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes beim Deutschen Bundestag zu beantragen. Herr Minister Al-Wazir hat in seiner Rede in der 970. Plenarsitzung des Bundesrates auf die Bedeutung dieses Gesetzentwurfes hingewiesen und für diesen geworben. Der Bundesrat hat nach entsprechenden Ausschussberatungen in seiner 971. Sitzung am 19.10.2018 beschlossen, den Gesetzentwurf in der vom Land Hessen zugeleiteten Fassung, gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. Mit der erfolgten Einbringung beim Deutschen Bundestag ist der Beschluss des Bundesrates umgesetzt worden. Der Fortgang des weiteren Gesetzgebungsverfahrens bestimmt sich nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

- Frage 7. Hält die Landesregierung angesichts der Schwierigkeiten des Nachweises, dass eine Verspätungslandung in der Flugplangestaltung begründet und daher strafbewehrt ist, eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.2007 für geboten?
- Frage 8. Falls 7. zutreffend: Plant die Landesregierung eine entsprechende Änderung des Planfeststellungsbeschlusses?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Ziel und Aufgabe der Landesregierung ist die Sicherstellung, dass der Flugbetrieb unter Einhaltung der im Planfeststellungsbeschluss vorgegeben Nachtflugbeschränkungen erfolgt. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat wie oben dargestellt nach sorgfältiger Prüfung einen entsprechenden Verstoß im Fall einer Flugverbindung aus dem Sommer 2018 der Fluggesellschaft Laudamotion festgestellt und ein Bußgeld verhängt. Allerdings ist dieser Bußgeldbescheid noch nicht rechtskräftig, da die Fluggesellschaft Rechtsmittel eingelegt hat. Insoweit ist eine abschließende Bewertung, ob die aktuell verfügbaren Instrumente ausreichen, um sicherzustellen, dass Verspätungen zwischen 23.00 Uhr bis 0.00 Uhr die Ausnahme bleiben, noch nicht möglich.